

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg – Stand 01.07.2015

Änderungsübersicht

Stand	aktualisiert
Inhaltsverzeichnis	aktualisiert
Anlagen 1-6	aktualisiert
Ziffer 90.3.	Erlass / Übernahme in Tageseinrichtung und Kindertagespflege Anpassung an die Rechtsprechung. Der Erlass / die Übernahme von Teilnahme- oder Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung kann auch für die vor der Antragsstellung liegende Zeiten verlangt werden.
Ziffer 90.4.1.8	Leistungen nach dem BAFöG - Darlehensanteil ist Einkommen nach § 82 SGB XII - Umsetzung der Empfehlung auch für das Meister-BAFöG
Neu Ziffer 90.4.1.11	Bruttoentgeltumwandlung Beurteilung der Angemessenheit und Empfehlung einer Angemessenheitsspanne für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung
Ziffer 90.4.2	Einkommengrenze nach § 85 SGB XII - Anpassung an die Rechtsprechung und Verweis auf die Fußnote 14 zur Berücksichtigung angemessener Heizkosten - ergänzender Hinweis zur Berücksichtigung eines Familienzuschlags
Ziffer 90.4.5.2	Häusliche Ersparnis Aktualisierung des Berechnungsbeispiels - Anpassung auf mtl. 23 Euro
Ziffer 92.2.1	Leistungsbescheid Ergänzung, dass die Erstattung von Kindergeld nach § 74 Abs. 3 EStG trotz aufschiebender Wirkung möglich ist
Ziffer 92.5	Absehen von der Heranziehung - bezieht sich ausschließlich auf den Kostenbeitrag aus Einkommen und Vermögen - gilt nicht für den Kostenbeitrag Kindergeld und den Einsatz zweckidentischer Leistungen
Ziffer 92.5.5	Sonderregelung zur Inobhutnahme Die Empfehlung, den Kostenbeitrag ab dem Ersten des auf die Jugendhilfe folgenden Monats festzusetzen gilt nicht für die Heranziehung bei Inobhutnahmen
Ziffer 93.1.1	Anrechenbares Einkommen Ergänzung zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen bei Umwandlung von Sach- in Geldvermögen während des Bedarfszeitraums
Ziffer 93.1.1.1	Leistungen nach dem SGB II und SGB XII Ergänzung der Berücksichtigung des Einkommens bei abgewandelten Fallkonstellationen
Ziffer 93.1.1.2	Einkünfte aus Vermögen Anpassung an die Einkommensermittlung im Kalenderjahr

- Ziffer 93.1.1.4 Kinderzuschlag nach § 6a BKGG**
Anrechnung nur bei teilstationären Leistungen und ausschließlich bezogen auf den Zuschlag für das betreute Kind
- Ziffer 93.1.1.9 Leistungen nach dem BAFöG**
Ergänzung zur Verfahrensweise bei der Berücksichtigung des Darlehensanteils als Einkommen nach § 93 SGB VIII und beim Meister-BAFöG
- Neu Ziffer 93.1.1.10 Mutterschaftsgeld**
- Ziffer 93.1.1.11 Einmalige Einnahmen**
- Neuordnung der Ziffernfolge
- Anpassung an die Einkommensermittlung im Kalenderjahr
- Ziffer 93.1.4 Zweckbestimmte Leistungen**
Ergänzung der Fußnote 47 zur Zweckbestimmung des Wohngeldes
- Ziffer 93.2 Absetzungen**
Ergänzung um einen Verfahrensvorschlag bei der Bruttoentgeltumwandlung und Hinweis auf das Modell der Direktversicherung
- Ziffer 93.3. Belastungen**
- Hinweis zum Berücksichtigungszeitraum
- Verschiebung der Textpassage zu den Beurteilungskriterien der Angemessenheit in Form eines Anhangs auf S. 24 der Empfehlungen
- Ziffer 93.4.1 Maßgebliches Einkommen und Erfassungszeitraum**
Redaktionelle Ergänzung des Beispiels um die Jahreszahl 2014
- Ziffer 93.4.4 Vorläufige Einkommensermittlung im Härtefall**
Redaktionelle Ergänzung des Beispiels um das Datum ab 01.07.2014
- Ziffer 94.1 Angemessener Kostenbeitrag**
Ergänzung zur Verfahrensweise bei Wechsel der Hilfeart und bei Inobhutnahmen
- Ziffer 94.2.2 Berücksichtigung von gleichrangig Unterhaltsberechtigten**
Ergänzung zum Zeitraum der Berücksichtigungsfähigkeit und Verweis auf die Fußnoten 58 und 59
- Ziffer 94.3. Kostenbeitrag in Höhe von Kindergeld**
- Ergänzung um die Fußnote 60 mit dem Hinweis auf das beim BVerwG anhängigen Revisionsverfahren zur strittigen Frage der Heranziehung des Kindergeldes bei Inobhutnahme
- Festsetzung des Kostenbeitrags Kindergeld ab dem Ersten des auf den Beginn der Leistung folgenden Monats
- Ziffer 94.3.2 Erstattungsanspruch auf Kindergeld**
Siehe Ergänzung in Ziffer 92.2.1
- Ziffer 94.4 Berücksichtigung tatsächlicher Betreuungsleistungen**
- Ergänzung der Fußnote 65 um den Hinweis auf § 16 Rahmenvertrag Baden-Württemberg
- Regelung gilt weiterhin nur für den Kostenbeitrag aus Einkommen

Übertrag zu Ziffer 94.4

- Ergänzung der Fußnote 66 um den Hinweis, dass die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten bleibt

Ziffer 94.5.4.1

Berücksichtigungsgebot

Ergänzung um die Fußnote 70 mit dem Hinweis auf ein anderslautendes Urteil des OVG NRW 12 A 2376/12 vom 01.12.2014. Sollte das BVerwG in einem künftigen Verfahren die Umsetzung des Herabstufungssystems in § 4 KostenbeitragsV aufgreifen und sich der Auffassung des OVG anschließen, wird die Empfehlung an das höchstrichterliche Ergebnis angepasst. Bis dahin wird daran festgehalten, dass nach der Einkommenszuordnung die dazugehörige Herabstufung auch über die Einkommensgruppe 6 weiterzuführen ist. Bestehen Zweifel an der Angemessenheit des Kostenbeitrags, bietet sich im Einzelfall die Durchführung einer Vergleichsberechnung nach Ziffer 94.5.4.3 an.

Ziffer 94.5.6.

Heranziehung Eltern junger Volljähriger

Ergänzung um die Begründung zu dieser Regelung und Hinweis auf einen Verweisfehler.